
Totalrevision der Statuten

Der Vorstand hat beschlossen, die VCH-Statuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die bisher gültigen Statuten stammen aus dem Jahr 2005 und sind in wesentlichen Teilen nicht mehr zeitgemäss. Vor allem enthalten sie etliche Bestimmungen, die der gelebten Praxis des Vereinslebens nicht mehr entsprechen. Dies nicht zuletzt, weil (zu) viele Detailregelungen festgeschrieben sind, und gerade Details sind zuweilen schnell nicht mehr aktuell.

Es ist dem Vorstand deshalb ein Anliegen, die neuen Statuten so schlank wie möglich zu halten. Es geht nicht allein darum, ein Update auf den aktuellen Stand der Dinge zu machen. Vielmehr sollen im Verein Entwicklungen möglich sein, ohne deswegen in kurzen Abständen Statutenanpassungen vornehmen zu müssen – oder mit dem Umstand zu leben, dass die Statuten in der Praxis nicht mehr umgesetzt werden.

Die neuen Statuten haben einen anderen Aufbau als die Bisherigen. Deshalb ist es nicht möglich, alte und neue Version artikelweise einander gegenüberzustellen und zu vergleichen. Die wesentlichen Änderungen sind deshalb nachfolgend zusammengestellt und begründet. Die vollständige Version der neuen Statuten kann auf der Webseite des VC Hittnau bei den Unterlagen für die GV 2024 heruntergeladen werden (www.vchittnau.ch/verein/generalversammlung).

Ziel und Zweck (Art. 2)

Der Geist des VCH-Slogans «Velo.zäme» soll zum Ausdruck kommen. Bewusst wird auf genauere Festschreibungen verzichtet, um bei Bedarf auch all-fällige neue Disziplinen – wie aktuell Gravel – abdecken zu können.

Die bisherigen Statuten enthielten eine Fülle von Artikeln, mit denen die sportlichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten detailliert geregelt wurden. Darauf soll im Sinne der Entschlackung und dem Möglichmachen von Entwicklungen verzichtet werden.

Mitgliedschaft (Art. 7 – 13)

Neu ist die Familienmitgliedschaft statutarisch vorgesehen. Faktisch gab es diese bereits bisher.

Auf die bisherige Freimitgliedschaft für mehr als 20 Jahr Vereinszugehörigkeit soll verzichtet werden. Neu gibt es «nur» noch eine Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Bisherige Freimitglieder behalten ihren Status.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (bisher: nur an der GV, welche über die Aufnahme entscheidet). Die bisherige Regelung war sehr schwerfällig und hatte zur Folge, dass Interessierte, die anfangs Radsaison zu uns stossen, ein volles Jahr warten müssen, bis sie in den Verein aufgenommen werden, und für dieses Jahr entsprechend auch noch keine Mitgliederbeiträge entrichten.

Austritt (Art. 15)

Wie auch der Eintritt kann künftig auch der Austritt jederzeit mit Meldung an den Vorstand erfolgen.

Organe des Vereins, Organisationskomitees (Art. 17c, 23f sowie 35 - 39)

Das OK Veranstaltungen ist ein ganz zentrales Gremium unseres Vereins, sorgt es doch nicht «nur» für jährlich zwei Radsportveranstaltungen, die das Gesicht des VCH in der Öffentlichkeit prägen, sondern füllt auch ganz wesentlich die Vereinskasse. In den bisherigen Statuten fehlt das OK als Organ des Vereins. Dem soll nun abgeholfen werden.

Statutarisch ist die Einsetzung mehrerer OK's möglich. Dies in Berücksichtigung des grossen zeitlichen Aufwands, der durch das OK zu erbringen ist. Sollte der VC Hittnau künftig zusätzliche regelmässige Events ausrichten, so könnte dafür ein separates OK gebildet und die Arbeitslast damit besser verteilt werden. Angesichts der grossen – nicht zuletzt auch finanziellen – Verantwortung sind Aufgaben und Kompetenzen statutarisch definiert. Ein OK-Mitglied nimmt Einsitz im Vorstand, um die Vernetzung der beiden Gremien zu gewährleisten. Eingesetzt werden OK's durch die Mitgliederversammlung.

Auflösung des Vereins (Art, 45, 46)

Wir hoffen zwar nicht, dass der VC Hittnau je aufgelöst werden muss. Falls doch, wäre die bisherige statutarische Regelung aber kaum mehr im Sinne des Vereins: Vermögen und Inventar gingen an die Gemeinde Hittnau.

Neu ginge das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welchen den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Welche Organisation das ist, müsste zum Zeitpunkt der Auflösung bestimmt werden.

Inkrafttreten (Art. 47)

Die GV 2024 muss noch gemäss den alten Statuten abgewickelt werden, da die Neuen ja erst während der Versammlung beraten und festgesetzt werden.

Für die Radsaison 2024 sollen die neuen Statuten indessen bereits gelten. Der Vorstand beantragt deshalb die Inkraftsetzung per 1. April 2024.

Der Vorstand